

Bescheid

über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 22. April 2015

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamts

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

28.02.2017

Geschäftszeichen:

III 45-1.19.11-171/16

Zulassungsnummer:

Z-19.11-1599

Geltungsdauer

vom: **28. Februar 2017**

bis: **1. Mai 2020**

Antragsteller:

Karl Zimmermann

Miltzstraße 29

51061 Köln

Zulassungsgegenstand:

Dämmschichtbildender Baustoff

**"ZZ-Brandschutzschaum BDS-N" Variante A, Variante B, Variante C, Variante D, Variante E,
Variante F und "ZZ-Brandschutzschaum 2K NE"**

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-19.11-1599 vom
22. April 2015.

Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Absatz 2.1 Punkt 2.1.1 werden durch die Hinterlegung einer modifizierten Zusammensetzung wie folgt geändert.

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die dämmschichtbildenden Baustoffe "ZZ-Brandschutzschaum BDS-N" Variante A, Variante B, Variante C, Variante D, Variante E und Variante F sowie "ZZ-Brandschutzschaum 2K NE" müssen entsprechend den Beschreibungen in Abschnitt 1.1 hergestellt werden. Sie müssen im Wesentlichen aus blähfähigen Substanzen und Bindemittel bestehen. Der Zusatz von anorganischen Farbpigmenten in der hinterlegten Dosierung ist zulässig.

Beliebige Zuschnitte sind zulässig.

Die dämmschichtbildenden Baustoffe "ZZ-Brandschutzschaum BDS-N" Variante D und "ZZ-Brandschutzschaum BDS-N" Variante F dürfen auch in Kartuschen vertrieben werden; der Baustoff "ZZ-Brandschutzschaum 2K NE" darf nur in Kartuschen hergestellt werden.

Die beim Deutschen Institut für Bautechnik, Berlin, hinterlegten Zusammensetzungen sind einzuhalten¹.

Peter Proschek
Referatsleiter

Beglaubigt

¹ Hinterlegung vom 30.08.2016; Die chemische Zusammensetzung der Einzelkomponenten für die dämmschichtbildenden Baustoffe muss den beim DIBt hinterlegten Angaben entsprechen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des DIBt erfolgen.